



---

*Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*  
Band 51 (1971)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

---

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von [perspectivia.net](http://perspectivia.net), der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Quaternus, che talvolta mostra solo frammenti di righe. Il Kamp chiarisce come si sia giunti ad aver accesso a questa importante fonte concernente quella vacanza pontificia. G. T.

Bernard Hamilton, *The House of Theophylact and the Promotion of the Religious Life among Women in Tenth Century Rome*, *Studia monastica* 12 (1970) S. 195–217, trägt zusammen, was man über Frauenklöster im Rom des 10. Jahrhunderts weiß, ohne dabei allerdings über die schon vorhandene Sekundärliteratur (bes. G. Ferrari's *Early Roman Monasteries*, der kaum zitiert wird!) hinauszugelangen. Er nimmt ferner an, die berühmte Marozia sei von ihrem Sohn Alberich als Nonne in das Kloster S. Maria in Campo Marzio gesteckt worden, – eine ziemlich unbegründete Spekulation. H. H.

Maria Luisa Lombardo, *La Camera Urbis. Premesse per uno studio sulla organizzazione amministrativa della Città di Roma durante il pontificato di Martino V.* (= *Fonti e Studi del Corpus membranarum italicarum VI*), Roma (Il Centro di Ricerca Editore) 1970. 133 S. – Die desolate Quellenlage des spätmittelalterlichen Rom gibt dieser Arbeit ein besonderes Gewicht. Ein detailliertes Inventar S. 60–68 beschreibt die 11 erhaltenen Registerbände, der umfangreiche Anhang gibt eine Auswahl typischer Stücke aus dem *liber grossus* der Camera Urbis (darunter Beispiele der *tracta officiarum* S. 96 u. 115, der einheitlichen Beamtenernennung also, wie sie unter Bonifaz IX. 1400 erstmals nachweisbar ist und für das päpstliche Rom kennzeichnend bleiben wird). Die historische Einleitung S. 27–48 resumiert die dahin führende Entwicklung freilich nicht so originell, wie es die Polemik gegen die bisherigen Darstellungen erwarten ließe (zur Bibliographie: einschlägiger als Papencordt, Döllinger, Tosti u. a. wäre A. Natale, *La felice società dei balestrieri* ... *Arch. d. Soc. Rom.* 62, 1939). Das Verhältnis zwischen Papst und Kommune zu bestimmen ist zugegebenermaßen schwierig, aber die römische Kommune der Banderesi wird in ihrer Aktionsfreiheit wohl doch von der Verfasserin unterschätzt. Es war denn auch nicht ein allmähliches *svuotamento* der kommunalen Freiheiten, wie hier S. 40ff. an den Verträgen von 1393 (1391 = Theiner III nr. 16 wäre ebenso wichtig bzw. ebenso unwichtig), 1404 und 1410 vorgeführt: vielmehr wurde der durch die Rückkehr der Päpste 1376 unvermeidliche Konflikt endlich 1398 von Bonifaz IX. auf einen Schlag brutal gelöst (s. *Diz. biogr. d. Ital.*, XII p. 174). Daß Bonifaz IX. die Statuten nicht erwähnt habe, trifft nicht zu, schon jedes der zahlreichen *non obstantibus statutis urbis* impliziert die grundsätzliche Anerkennung. Überhaupt sind die 3 genannten Verträge nicht Aus-